

sich vielmehr um ein feststehendes, unzweifelhaftes Rechtsprincip handelt, welches an und für sich einer formellen Sanction gar nicht bedurft hätte; durch den Art. 2 des Art. 78 habe nur, um jede Mißdeutung auszuschließen, ausdrücklich anerkannt werden sollen, daß trotz der Fassung des Art. 1 in Art. 78 die Sonderrechte auch dem Art. 1 gegenüber unentziehbar sein sollen. Deshalb gelte die Unentziehbarkeit nicht bloß für die in Art. 2 des Art. 78 aufgeführten Rechte, sondern auch für alle übrigen Sonderrechte, sowohl für die, welche als Ausnahmen von dem Allgemeinen, für alle Staaten geltenden Regeln zu Gunsten einzelner Staaten durch Gesetz eingeführt seien, wie für die, welche den Einzelstaaten ohne Rücksicht auf den Zweck des Reichsverbandes zustehen, wie endlich für solche, welche dadurch bestimmt werden, daß kein Staat wider seinen Willen schlechter gestellt oder mehr belastet werden dürfe, als sich aus der gleichmäßigen Anwendung der für alle Staaten geltenden Regeln ergebe. Art. 78, Art. 2 sei also nur eine Anwendung eines allgemeinen Grundgesetzes. Die andere Ansicht¹ bezieht die Bestimmung in Art. 2 des Art. 78 lediglich auf diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung selbst, welche einzelnen Staaten bestimmte Rechte ausdrücklich vorbehalten oder übertragen. Zu den Sonderrechten des Art. 78 werden danach nicht diejenigen Rechte der Einzelstaaten gerechnet, welche weder ausdrücklich abgewiesen, noch ausdrücklich vorbehalten sind, sondern die nach der allgemeinen Competenz des Reichs den Staaten zu selbstständiger Innerehabung und Ausübung überlassen seien. Es sollen dazu ferner nicht solche Rechte gehören, welche nicht ausdrücklich in den Vorschriften der Reichsverfassung genannt sind, und endlich nicht solche Rechte, welche allen einzelnen Bundesstaaten oder jedem einzelnen oder mehreren nach einem gemeinsamen Verfassungsgrundsätze zukommen. Der Art. 2 des Art. 78 bezieht sich nach dieser Ansicht nur auf solche Rechte, welche einem einzelnen oder mehreren einzelnen Bundesstaaten im Unterschiede und in Sonderung von den Rechten aller Staaten — auch wenn diese Rechte als bestimmte festgestellt sind — zustehen.

Um zu einer richtigen Lösung dieser wichtigen Controverse zu gelangen, muß auf die Entstehungsgeschichte zurückgegangen werden.

Art. 2 in Art. 78 ist erst bei Redaction der Reichsverfassung vom 16. April 1871 eingefügt. Vorher fand sich die Bestimmung im Schlußprotokolle zum Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen vom 15. November 1870 unter Ziff. 8 (W.-G.-Bl. 1870, S. 650), im Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 unter Ziff. V (W.-G.-Bl. 1871, S. 9), sowie im Vertrage mit Württemberg vom 25. November 1870 unter Ziff. 1g (W.-G.-Bl. 1870, S. 634). Bei Beratung dieser redactionellen Aenderung stellte der Abgeordnete Hänel am 4. April 1871² (Sten. Ber. S. 159, Bezold, III, S. 1263) den Antrag, den Art. 2 so zu fassen, daß er sich nur auf bestimmte (im Antrage näher bezeichnete) Rechte Bayerns, Württembergs und Badens beziehen sollte. Ihm entgegenste der bayerische Minister v. Luz (Sten. Ber. S. 161, Bezold, III, S. 1267): — Ich will nur bemerken, daß von allen Seiten, welche beim Abschluß der Verträge mitgewirkt haben, die hier in Frage stehende Bestimmung als eine selbstverständliche betrachtet worden ist, als eine Bestimmung, welche bei richtigem Verständniß der Verträge auch auf dem Wege der Interpretation hätte hergestellt werden können. Ich glaube auch beifügen zu können, daß allseitiges Einverständnis darüber besteht, daß diese Bestimmung daneben geltendes Recht enthält —. Darauf bemerkte Lasker (Sten. Ber. S. 161, Bezold, III, S. 1268): — Ich habe den Vertreter des Bundesraths (v. Luz) richtig verstanden, als er sofort damit begann, der zweite Absatz des Artikels 78 sei der selbstverständliche Inhalt der früheren Bundesverfassung. Daraus folgt, daß durch die Annahme der jetzigen Vertragsbestimmung keinerlei Veränderung erfolgt, daß

¹ Hänel, Deutsch. Staatsr., I, S. 815 f., v. v. Hügel, Staatsr., S. 63, 149, G. Meyer, Staatsrechtliche Abänderungen über die deutsche Reichsverfassung, S. 71 ff., und in Dietz's An-
 nalen 1870, S. 665, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, II, S. 44 ff., G. Roening, in Dietz's Annalen 1875, S. 387.
² Deutschosen Nr. 22.